Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management (Auszug)

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens, im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

- (3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X₁,
- b) das Vorliegen einer studienrelevanten Berufsausbildung als FaktorX₂. Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0.5 (X_1) + 0.5 (X_2)$$

ergibt.

(4) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs "Studium und Beruf" erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen zusätzlichen Punkt.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl X ₁
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl X 1
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

- (2) Berufliche Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b) i. V. m. der Anlage dieser Ordnung werden mit 10 Punkten als Faktor X_2 berücksichtigt.
- (3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.